

Satzung des everwave community e.V.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 27.10.2016 in Aachen.

Ergänzungen auf Rückmeldung des Amtsgerichts Aachen am 05.12.2016 in Aachen.

Ergänzungen auf Rückmeldung des Finanzamtes Aachen am 08.02.2017 in Aachen.

Anpassungen besprochen auf der Vollversammlung am 26.11.2017 in Aachen und von der Mitgliederversammlung am 26.04.2018 bestätigt.

Anpassungen beschlossen und bestätigt auf der Vollversammlung am 04.12.2018 in Aachen.

Anpassungen beschlossen und bestätigt auf der Vollversammlung am 23.06.2020 in Aachen.

Anpassungen beschlossen und bestätigt auf der Vollversammlung am 17.12.2020 in Aachen.

Anpassungen beschlossen und bestätigt auf der Vollversammlung am 12.12.2022 in Aachen.

Ergänzung beschlossen und bestätigt auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 07.12.2023 in Aachen.

Präambel

Der ‚everwave community e.V.‘ dient der Förderung des Projektes ‚everwave‘ (ehemals ‚Pacific Garbage Screening‘), dessen Vision eine verantwortungsvolle Gesellschaft für eine gesunde Umwelt und gesunde Gewässer ist. Hierzu verfolgt die Organisation die Mission, Flüsse von Abfällen zu reinigen und damit das Meer zu schützen, durch technologische Innovation und ökologische Inspiration, für eine nachhaltige Zukunft.

In diesem Sinne gibt sich der ‚everwave community e.V.‘ folgende Satzung (in der Fassung vom 07.12.2023):

§1

Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen ‚everwave community e.V.‘ und ist gemäß § 57 BGB (1) in das Vereinsregister eingetragen worden.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Aachen, Strüverweg 116, 52070 Aachen.

§2

Zweck – Ziele und Aufgaben des Vereins

- (1) Ziel des Vereins ist der Schutz von Gewässern und der Umwelt im Allgemeinen vor der Abfallverschmutzung, insbesondere Plastik. Durch die Unterstützung von Entfernung und Prävention von Abfall in der Umwelt und der Förderung des Umweltbewusstseins, wird ein ganzheitlicher Ansatz verfolgt.

- (2) Der Verein erreicht seine Ziele insbesondere durch
- a. Öffentlichkeitsarbeit, Umweltbildung und Sensibilisierung der Bevölkerung für die Thematik,
 - b. Cleanup-Aktionen an Land und in Gewässerregionen. Durch die Befreiung der Umwelt von Abfall, wird verhindert, dass dieser über Bäche und Flüsse vom Festland in die Ozeane gelangt.
 - c. hierbei Zusammenarbeit mit Dritten aus thematisch relevanten Bereichen,
 - d. Mittelbeschaffung, um die oben genannten Ziele umzusetzen,
 - e. Mittelbeschaffung für die Verwirklichung der gemeinnützigen Zwecke anderer Körperschaften, sofern diese mit den Vereinszwecken übereinstimmen.
- (3) Zur Umsetzung der oben genannten Ziele kann sich der Verein Dritter bedienen, Mittel sowie Vermögenswerte anderen gemeinnützigen Körperschaften zur Verwendung für Maßnahmen im Sinne der gemeinnützigen Vereinszwecke zuwenden.
- (4) Der Verein darf über die in seinem notwendigen Anlagevermögen und durch seine Verpflichtungen gebundenen Mittel hinaus ein Vermögen nur vorübergehend zu Zwecken ansammeln (Zweckvermögen), die durch §2 der Satzung bestimmt sind. Ein Zweckvermögen in diesem Sinne ist zur weiteren Förderung der Arbeit und zur Erreichung der Ziele des Vereins zu verwenden.

§3

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Dabei bezieht sich der Verein insbesondere auf § 52 Gemeinnützige Zwecke, Satz (2),

Punkt 1: die Förderung von Wissenschaft und Forschung und

Punkt 8: die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes.

Der Verein verfolgt diese Zwecke sowohl durch eigene Maßnahmen als auch im Wege der Mittelbeschaffung für die Verwirklichung der vorstehend genannten gemeinnützigen Zwecke anderer Körperschaften gem. § 58 Nr. 1 AO.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten als solche keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4

Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat
 - a. ordentliche Mitglieder,
 - b. Ehrenmitglieder,
 - c. Fördermitglieder.
- (2) Ordentliches Mitglied können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen und bereit sind den Vereinszweck zu fördern. Über den Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes oder auf Antrag aus der Mitgliederversammlung.
- (3) Die Ehrenmitgliedschaft kann natürlichen Personen verliehen werden, die sich besondere Verdienste um die Wissenschaft, die praktische Entwicklung auf den Tätigkeitsgebieten des Vereins erworben haben oder dem Verein auf besondere Art und Weise gedient haben. Die Verleihung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes, durch die Mitgliederversammlung oder auf Antrag aus der Mitgliederversammlung.
- (4) Fördermitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen und sich mit der Idee identifizieren. Über eine Aufnahme als Fördermitglied kann der Vorstand ohne die Mitgliederversammlung entscheiden.

§5

Rechte und Pflichten der Mitglieder und Förderer

- (1) Ordentliche Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung antrags- und stimmberechtigt. Ehrenmitgliedern stehen die Rechte ordentlicher Mitglieder zu. Fördermitgliedern steht ein Stimm- und Antragsrecht nicht zu. Sie können ein Vorstandsamt gemäß §9 nicht bekleiden.
- (2) Alle ordentlichen Mitglieder haben Anspruch auf Unterrichtung über die Arbeit des Vereins, soweit Interessen Dritter nicht berührt werden.

Sofern ein ordentliches Mitglied unentschuldigt der Mitgliederversammlung fernbleibt oder seine aktive Arbeit im Verein einstellt, kann der Vorstand die ordentliche Mitgliedschaft dieses Mitglieds in eine Fördermitgliedschaft wandeln. Dem betroffenen Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (3) Alle Mitglieder sind verpflichtet den Vereinszweck zu fördern.

Mit der Aufnahme entsteht für die ordentlichen Mitglieder und Fördermitglieder die Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung. (Derzeit beträgt der Mindestbeitrag 12,00 € pro Jahr.) Die freiwillige Zahlung eines höheren Beitrages ist jedem Mitglied freigestellt.

In besonderen Fällen ist der Vorstand berechtigt, den Beitrag zu ermäßigen oder zu erlassen. Der Mitgliedsbeitrag ist einmal pro Geschäftsjahr zu entrichten. Der Jahresbeitrag ist erstmalig zu Beginn des Folgemonats nach Eintritt zu entrichten. Die Folgezahlungen erfolgen jährlich.
- (4) Eine Haftung besteht für die Mitglieder nicht.

§6

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch eine schriftliche Erklärung (auch per E-Mail) gegenüber dem Vorstand und ist mit einer Frist bis Ende des Mitgliedsjahres möglich.
- (2) Ein Mitglied kann durch den Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwiderhandelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu dieser Versammlung einzuladen und anzuhören.

§7

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung,
- b) Vorstand.

§8

Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom Vorstandsvorsitzenden geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a) Wahl des Vorstandes,
 - b) Wahl des Kassenwarts,
 - c) Wahl des Kassenprüfers,
 - d) Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit,
 - e) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung einschließlich des Vereinszweckes sowie der Auflösung des Vereins,
 - f) Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt auf Einladung des geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes. Hierbei ist die Tagesordnung bekannt zu geben. Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist 14 Tage vor dem jeweiligen Versammlungszeitpunkt abzusenden. Die Mitgliederversammlung ist schriftlich (auch per E-Mail) einzuberufen.
- (4) Eine Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich stattfinden. In dieser Versammlung ist der Jahresbericht der Geschäftsführung, der von ihr aufgestellte Jahresabschluss und der Haushaltsplan für das folgende Geschäftsjahr zur Genehmigung vorzulegen.

- (5) Der Vorsitzende der Mitgliederversammlung ist der Vorsitzende des Vorstandes, bei dessen Verhinderung bestimmt die Mitgliederversammlung ein anderes Vereinsmitglied zum Vorsitzenden.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll hat der, von der Mitgliederversammlung gewählte Protokollführer und das geschäftsführende Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Die Mitglieder erhalten eine Durchschrift hiervon.
- (7) Die Mitgliederversammlung kann entweder real oder virtuell erfolgen. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Die Vorschrift des § 32 Abs. 2 BGB bleibt hiervon unberührt. Virtuelle Mitgliederversammlungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen Audio- und/oder Videokonferenzsystem statt. Virtuelle Mitgliederversammlungen werden durch den Verein und mit von ihm bereitgestellter Software durchgeführt. Der Verein hat dafür Sorge zu tragen, dass den Mitgliedern keine weiteren Kosten zur Teilnahme entstehen.

§9

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei ordentlichen Vereinsmitgliedern:
 - a) dem Vorsitzenden des Vorstandes,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) sowie mindestens einem weiteren Vorstandsmitglied.
- (2) Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des Vorstandes.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von jeweils drei Jahren gewählt. Jedes Organmitglied ist einzeln zu wählen und bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Wiederwahlen für die Vorstandsmitglieder sind zulässig.
- (4) Der Vorstand sollte monatlich tagen, mindestens aber alle drei Monate.
- (5) Die Kasse des Vereins sowie sämtliche Finanzen werden vom Kassenwart sowie dessen Stellvertreter geführt. Die Kassenführung wird durch den Kassenprüfer geprüft.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes sind von den Beschränkungen des §181 BGB befreit.
- (7) Der Vorsitzende des Vorstandes und der stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes können hauptamtlich oder nebenberuflich für den Verein tätig sein und für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Beide Posten können auch ehrenamtlich oder in einer Teilzeitbeschäftigung (bzw. Minijob) ausgeführt werden.
- (8) Scheidet während des Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied aus oder wird handlungsunfähig, so kann der Vorstand um ein kommissarisches Vorstandsmitglied ergänzt werden. Des Weiteren können Interessierte zusätzlich als kommissarische Vorstandmitglieder berufen werden, um den Vorstand zu erweitern. Kommissarische Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder des everwave community e.V. sein und einstimmig von den gewählten Vorstandsmitgliedern ernannt werden. Sie sind nach schriftlicher Dokumentation des Vorstandsbeschlusses ein temporär vollumfänglich handlungsfähiges und stimmberechtigtes Vor-

standsmitglied, das in allen Rechten und Pflichten einem gewählten Vorstandmitglied gleichkommt. Die Ernennung der kommissarischen Vorstandmitglieder gilt bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.

§10

Reisekosten, Aufwandsersatz und Tätigkeitsvergütung

- (1) Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Ehrenamtliche Vorstandsmitglieder können für die Vorstandstätigkeit eine von der Mitgliederversammlung jährlich festzusetzende, angemessene Tätigkeitsvergütung erhalten. Diese Aufwandsentschädigung darf pro ehrenamtlichem Vorstandsmitglied jährlich den maximal gesetzlich gültigen Betrag nicht überschreiten.
- (2) Die Vereinsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereinsmitglieder Aufgaben mit außerordentlichem Aufwand entgeltlich gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Diese Aufwandsentschädigung darf pro Mitglied jährlich den zu dieser Zeit gesetzlich gemäß §3 Einkommenssteuergesetz festgelegten Betrag nicht überschreiten.
- (3) Im Übrigen haben die Mitglieder des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen. Fahrtkosten und Mehraufwendungen für Verpflegung können in der Höhe erstattet werden, in der Mitglieder diese als Werbungskosten geltend machen könnten.
- (4) Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

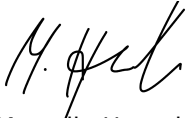
§11

Satzungsänderungen und Auflösung

- (1) Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zu dieser Mitgliederversammlung muss zwingend 14 Tage im Vorfeld postalisch oder per E-Mail eingeladen werden. Satzungsändernde Anträge müssen dieser Einladung beigelegt werden. Beschlüsse der Mitgliederversammlung über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder. Beschlüsse über die Auflösung des Vereins können nur auf einer zu diesem Zweck einberufenden Mitgliederversammlung gefasst werden; sie bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins.
- (2) Im Falle einer Auflösung des Vereins bestellt die Mitgliederversammlung die Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, bei Wegfall seines bisherigen Zweckes oder bei Verlust der Rechtsfähigkeit wird das Vermögen des Vereins der „everwave founda-

tion gGmbH, Strüverweg 116, 52070 Aachen'' zugeteilt, mit der Verpflichtung, es entsprechend seinen bisherigen Zielen und Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemäß §2 zu verwenden.

Aachen, den 07.12.2023



Marcella Hansch
Vorstandsmitglied



Alina Winkel
Vorstandsmitglied